

Satzung der Alternative für Deutschland Mecklenburg-Vorpommern beschlossen auf dem Landesparteitag am 21.05.2017, zuletzt geändert am 23.11.2024.

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr
 - § 2 Mitgliedschaft
 - § 3 Förderer
 - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände
 - § 8 Gliederungen
 - § 9 Organe der Landespartei
 - § 10 Der Landesparteitag
 - § 11 Die Landeswahlversammlung
 - § 12 Der Landesvorstand
 - § 13 Rechte und Pflichten des Landesvorstands
 - § 14 Sitzungen des Landesvorstandes
 - § 15 Das Landesschiedsgericht
 - § 16 Wahl von Bundesdelegierten
 - § 17 Jugendorganisation
 - § 18 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse
 - § 19 Vorstandsamt und Mandat, Nebentätigkeit und Lobbyismus
 - § 20 Mandatsträgerabgabe
 - § 21 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung
 - § 22 Geltungsbereich der Landessatzung
 - § 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten
- Übergangsbestimmungen

Präambel

Im Wissen um unser kulturelles Erbe und in Sorge um die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Gegenwart handeln wir als mündige Staatsbürger, vereint in der Alternative für Deutschland, um unsere Heimat Mecklenburg-Vorpommern, unser Vaterland Deutschland und Europa in Rechtsstaatlichkeit und Volkssouveränität mitzugestalten. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und das friedliche Zusammenleben der Völker Europas.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr

(1) Der Landesverband führt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Landesbezeichnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Kurzbezeichnung lautet AfD MV.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen Mecklenburg-Vorpommerns tätig ist, entscheidet der Landesvorstand.

(3) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent der Bundespartei kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(4) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(5) Der Bundes- und der Landesvorstand können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Landesparteitag kann vom Landesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des Landesvorstandes. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim Landesschiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 Förderer

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Förderer können natürliche und juristische Personen sein. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für die Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des Landesvorstandes aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und sind, soweit sie natürliche Personen sind, als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitag und Wahlversammlungen zugelassen. Der Landesvorstand kann beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform zu stellen. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von mindestens zwei Mitgliedern des aufnehmenden Kreisverbandes ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand. Liegt innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrags auf Mitgliedschaft kein Aufnahmebeschluss durch Protokoll vor, kann der Landesvorstand den Prozess an sich ziehen und über die Aufnahme entscheiden.

(2) Stimmt der zuständige Kreisvorstand dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies binnen sieben Kalendertagen dem Landesvorstand und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Kreisverband die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. Die Annahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 der Bundessatzung zu ahnden. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Beabsichtigt der Antragsteller einen geringeren als den monatlichen Regelbeitrag zu zahlen, hat er seine Bedürftigkeit entsprechend der Regelung des § 114 ZPO gegenüber dem Kreisvorstand nachzuweisen. Vorsitzender/Sprecher und Schatzmeister des Kreisvorstandes haben den Nachweis schriftlich zu bestätigen.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtl. Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grunds beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Kreisverbandes und des Landesvorstandes.

(8) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 7 zu beantragen.

(9) Wer aus der AfD ausgetreten ist und sich anschließend in einer anderen Partei oder politischen Gruppierung organisiert, die bei öffentlichen Wahlen gegen die AfD angetreten ist, kann nicht wieder in die AfD aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung nachgeordneter Gebietsverbände die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, persönliche Änderungen einschließlich solcher, die die Entrichtung eines verminderten Regelbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 betreffen, und Änderungen in seinen Kontaktdaten dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und ist an den zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist, daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde, frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist. Der für den

Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände richten sich nach den §§ 7 und 8 der Bundessatzung.

§ 8 Gliederungen

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände. Das Tätigkeitsgebiet der Kreisverbände richtet sich nach deren kommunalrechtlichen Kreisgrenzen (Landkreise und kreisfreie Städte), das Tätigkeitsgebiet der Ortsverbände nach den Stadt- bzw. Gemeindegrenzen.

(2) Die Bildung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des zuständigen Kreisverbandes.

(3) Die Gründung von Kreisverbänden und deren Auflösung bedarf jeweils der Zustimmung eines Kreisparteitages mit Zweidrittelmehrheit. Die Gründung von Kreisverbänden bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

(4) Für die Gründung von Kreis- und Ortsverbänden bedarf es einer Gründungsversammlung, zu der alle Mitglieder zu laden sind, die ihren Hauptwohnsitz in den kommunalrechtlichen Grenzen des künftigen Kreis- bzw. Ortsverbandes haben. Die Gründungsversammlung muss der Gründung mehrheitlich und mit mindestens sieben Mitgliedern zustimmen.

(5) Soweit Tätigkeitsgebiete von Untergliederungen nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind diese verpflichtet, binnen eines Jahres Satzungskonformität herzustellen.

(6) Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(7) Die Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände geben den Vorständen übergeordneter Gebietsverbände rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf Kreisparteitagen Rederecht.

(8) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so muss der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 9 Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind

- a) der Landesparteitag,
- b) die Landeswahlversammlung,
- c) der Landesvorstand und
- d) das Landesschiedsgericht.

§ 10 Der Landesparteitag

Allgemeines

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landespartei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Landesparteitag ist unverzüglich einzuberufen

- a) auf Beschluss des Landesvorstandes,
- b) auf Verlangen von mindestens drei Kreisvorständen oder
- c) auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes.

(2) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Termin des Landesparteitages und beruft diesen ein. Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Ab 1.000 im Landesverband organisierten Mitgliedern kann der Landesparteitag als Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung) mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden:

a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

b) Der jeweilige Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je fünf Mitglieder, jedoch mindestens einen. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

c) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz).

d) Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von vier Wochen zum Datum des Landesparteitages mitzuteilen.

(3) Soweit der Gesetzgeber in Folge gesetzlich beschlossener Notstandsregeln vorsieht, dass satzungsgemäße Mitgliederversammlungen von Parteien, Wahlversammlungen und Parteitage auch als Delegiertenversammlungen stattfinden dürfen, kann der Landesvorstand unabhängig von § 10 Abs. 2 dieser Satzung beschließen, dass diese als Delegiertenversammlungen (Vertreterversammlungen) stattfinden. Für diesen Fall gelten die Regelungen des § 10 Abs.2 lit. a) bis d) entsprechend mit der Maßgabe, dass der jeweilige Kreisverband in Abweichung des § 10 Abs.2 lit. b) S.1 einen stimmberechtigten Delegierten je zehn Mitglieder, jedoch mindestens einen entsendet.

Aufgaben

(4) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über

- a) das Landeswahlprogramm,
- b) die Landessatzung und die für die gesamte Landespartei maßgeblichen Ordnungen,
- c) die Auflösung des Landesverbandes oder einzelner Kreisverbände.

Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen.

(5) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit dem Antragsbuch zum Landesparteitag zu übersenden.

Einberufung

(6) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(7) Die Einladung richtet sich

- a) an die Mitglieder des Landesverbandes,
- b) soweit Delegiertenparteitage stattfinden, an die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Kreisverbände. Die Kreisvorstände sind verpflichtet, alle Änderungen in den Delegiertenlisten unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Kreisvorstände und die Ersatzdelegierten übermittelt.
- c) Maßgeblich für alle Einladungen sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Mitgliederdaten.

Anträge

(8) Anträge auf Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor dem Landesparteitag den Mitgliedern zuzuleiten. Soweit Delegiertenparteitage stattfinden, sind Anträge den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind:

- a) mindestens fünf Mitglieder des Landesverbandes,
- b) die Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen,
- c) der Landesvorstand,
- d) die Landesfachausschüsse sowie
- e) die Delegierten (bei Delegiertenparteitagen).

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Eilparteitag

(9) Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Antragsfrist bei Eilparteitagen beträgt drei Tage. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist

einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

(9 a) Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein Landesparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf diesem Landesparteitag dürfen lediglich die empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.

Eröffnung, Tagesordnung

(10) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(11) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert und fristgerecht gemäß Absatz 8 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands

(12) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitages aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

(13) Der Landesparteitag wählt Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Werden einzelne Schiedsrichter und Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich deren Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Schiedsgerichtes oder der übrigen Rechnungsprüfer.

Beschlussfassung

(14) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend ist, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(15) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Beschlüsse zur Änderung von Satzung und Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Entscheidungen über die Auflösung des Landes- oder eines Kreisverbandes und über die Verschmelzung des Landesverbandes mit einem anderen Landesverband benötigen eine Dreiviertelmehrheit. Über einen solchen Antrag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

Ein Parteitagsbeschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes muss durch eine Mitglieder-Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung durch einen Bundesparteitag.

Sonstiges

(16) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zuzustellen.

(17) Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch einen einzuberufenden Eilparteitag. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11 Die Landeswahlversammlung

(1) Die Landeswahlversammlung wählt die Kandidaten der Landesliste der Alternative für Deutschland (AfD) für die Teilnahme an einer Wahl zum Deutschen Bundestag sowie zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern und wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie ist durch den Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen. Einzuladen sind die für die betreffende Bundes- oder Landtagswahl wahlberechtigten Mitglieder.

(2) Wird eine Wahlentscheidung der Landeswahlversammlung angefochten, kann der Landesvorstand nach dem Eingang der Anfechtung bereits vor der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren oder einer nachfolgenden Instanz die Landeswahlversammlung erneut einberufen und der Landeswahlversammlung die Neuwahl einzelner Listenplätze oder die Neuaufstellung der Liste empfehlen. Gleiches gilt, falls behördliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl geäußert werden oder dem Landesvorstand konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Wahl vorliegen.

(3) Bei der Durchführung der Mitgliederversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind vorrangig die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten. Im Übrigen gelten diese Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes.

(5) Wahlkreisversammlungen zur Wahl der Direktkandidaten für den Deutschen Bundestag und den Landtag Mecklenburg-Vorpommern werden entsprechend durchgeführt. Hiervon abweichend werden in Wahlkreisen, die das Organisationsgebiet mehrerer Kreisverbände berühren, die Mitgliederversammlungen von dem Kreisvorstand durchgeführt, dessen Kreisverband die meisten stimmberechtigten Mitglieder im Wahlkreis angehören, im Benehmen mit den übrigen betroffenen Kreisvorständen. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Durchführung durch den Landesvorstand. In Wahlkreisen, die sich im Organisationsgebiet eines Kreisverbandes befinden, erfolgt die Durchführung durch den Kreisvorstand.

§ 12 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus

- a) zwei Landessprechern,
- b) dem Landesschatzmeister und
- c) zwei bis sechs weiteren Beisitzern.

§ 13 Rechte und Pflichten des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages.

(2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Landesverbandes.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 Euro handelt, Finanzausgaben bis 1.000 Euro verantwortet der Landesschatzmeister. Im Übrigen vertreten die Landessprecher den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und ihn gegebenenfalls wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung des Landesverbandes zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum Landesgeschäftsführer berufen, hat er sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 14 Sitzungen des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand wird von einem Landessprecher im Benehmen mit dem anderen Landessprecher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Hälfte der satzungsgemäßen Mindestanzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gemäß § 13 Abs. 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Landesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Onlinekonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(5) Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Der Landesverband führt ein Archiv, in dem Ergebnisprotokolle und Beschlüsse aller Sitzungen und Versammlungen der Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen zu hinterlegen sind.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 15 Landesschiedsgericht

(1) Für die Schiedsgerichtsbarkeit und sein Verfahren gilt die vom Bundesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Anstelle der in § 3 Abs. 6 der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen vollständig anonymisierten Fassung der Entscheidung kann das Schiedsgericht auch unter Wahrung der Anonymisierung eine auf die wesentlichen Punkte beschränkte Fassung bekanntgeben.

§ 16 Wahl von Bundesdelegierten

(1) Delegierte für Bundesparteitage werden für höchstens zwei Jahre durch Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ordentliche Delegierte und Ersatzdelegierte ergeben sich aus der in Absatz 2 geregelten Zuteilung.

(2) Die Verteilung der Anzahl der durch den Landesverband zum jeweiligen Zeitpunkt der Wahl zu entsendenden Delegierten auf die Kreisverbände wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) vorgenommen, wobei jeder Kreisverband einen Basisdelegierten stellt, der auf die dem Kreisverband nach dem vorbenannten Verfahren zuzuteilenden Sitze angerechnet wird. Können bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden (numerische Gleichheit), entscheidet das Los aus der Hand des erstgewählten Landessprechers zwischen den Gleichberechtigten. Wird durch die Basisdelegierten die Anzahl der dem Landesverband insgesamt zustehenden Delegierten überschritten, verliert derjenige Kreisverband ein Delegiertenmandat, der dieses infolge der Berechnung nach Satz 1 aufgrund des kleinsten Bruchteils erhalten hat. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 01. Januar bzw. 01. Juli, welcher der Einladung zum Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht.

(3) Für die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung der Bundespartei gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze sind zu beachten.

(4) Für die Wahl der Delegierten zum Konvent der Bundespartei ist der Landesparteitag zuständig.

§ 17 Jugendorganisation

(1) Der Landesverband der Jungen Alternative für Deutschland (JA) ist die offizielle Jugendorganisation des Landesverbandes.

(2) Der Landesverband der JA dient als Innovationsmotor des Landesverbandes und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei innerhalb der Landespartei zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der AfD zu vertreten.

Ihre Tätigkeit kann von der Landespartei insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unterstützt werden.

(3) Der Landesverband der JA verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) Tätigkeit und Satzung des Landesverbandes der JA dürfen den Grundsätzen des Landesverbandes der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.

(5) Die Organe des Landesverbands der JA haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbands der AfD zu stellen.

(6) Der Landesverband der Jungen Alternative kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Landesvorstand entsenden, soweit der Landesvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Die stimmrechtslosen Vertreter der Jungen Alternative sind den anderen Mitgliedern dieser Organe in allen anderen Belangen gleichgestellt.

§ 18 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

Landesprogrammkommission

(1) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Landespartei im Benehmen mit den Landesfachausschüssen,
- b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Landespartei zu politischen Schwerpunktthemen im Benehmen mit den Landesfachausschüssen,
- c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Landespartei für die Wahlen zum Landtag im Benehmen mit den Landesfachausschüssen,
- d) die Erarbeitung von Vorschlägen für kommunale Leitlinien der Landespartei für die Kommunalwahlen im Benehmen mit den Landesfachausschüssen.

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus:

- a) zwei vom Landesvorstand zu benennenden Mitgliedern des Landesvorstands,
- b) den Ausschussvorsitzenden der Landesfachausschüsse,
- c) vier von der Landtagsfraktion zu benennenden Mitgliedern der Landtagsfraktion,
- d) einem von der Bundestagslandesgruppe zu benennenden Mitglied der Bundestagsfraktion.

(3) Einberufen und geleitet wird die Landesprogrammkommission durch das für die Programmatik verantwortliche Landesvorstandsmitglied. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte der Kommission bestimmt.

(4) Die Landesprogrammkommission fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Parteimitglieder können durch regionale Programmkonferenzen oder Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einbezogen werden.

Landesfachausschüsse

(6) Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Landespartei zu Themen ihres Fachbereichs,
- b) die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.

(7) Die Landesfachausschüsse setzen sich zusammen aus:

- a) je einem von den Kreisverbänden entsandten Vertreter pro Ausschuss, der von den Kreisvorständen nach Aufforderung an die Mitglieder zur Selbstbewerbung bestimmt wird,
- b) einem von der Landtagsfraktion zu benennenden Abgeordneten pro Ausschuss,
- c) bis zu drei weiteren durch den Landesvorstand zu bestimmenden Mitgliedern pro Ausschuss.

(8) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder.

(9) Für alle Landesfachausschüsse ist durch den Landesvorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen und durch die Landesprogrammkommission zu bestätigen.

(10) Externe Sachverständige können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 19 Vorstandsamt und Mandat, Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der AfD im EU-Parlament, Bundestag oder im Landtag Mecklenburg-Vorpommern sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen, noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitikertum

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Unabhängigkeit der Vorstände

(6) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist gemäß den nachfolgenden Sätzen unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17 der Bundessatzung,
- b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion des EU-Parlaments, des Bundestages oder eines Landes- oder Kommunalparlamentes,
- c) zu einem Mitglied des Bundesvorstands oder des Landesvorstands.

Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein oder besteht ein solches Beschäftigungsverhältnis bei Inkrafttreten dieser Satzung, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Parteitag der jeweiligen Gliederung.

§ 20 Mandatsträgerabgabe

(1) Landtagsabgeordnete aus dem Landesverband sollen mindestens 8 Prozent aller steuerpflichtigen Entschädigungen, die sie erhalten, einschließlich der für besondere parlamentarische Sonderfunktionen und Fraktionszulagen, als monatliche Parteispende an den AfD-Landesverband abgeben.

Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.

(2) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente schriftlich erklärt, die sich aus Absatz 1 ergebende Verpflichtung einzuhalten.

(3) Für kommunale Amts- und Mandatsträger regeln die Kreisverbände in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe Kommunalvertreter eine kommunale Mandatsträgerabgabe leisten.

§ 21 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Mitgliederentscheid

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der Landespartei, welche nicht gemäß § 9 Abs. 3 Parteiengesetz der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Landesparteitages der AfD anstelle des Landesparteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl.

Mitgliederbefragung

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes statt, im Übrigen auf Antrag

- a) von zehn vom Hundert der Mitglieder oder
- b) von drei Kreisvorständen oder
- c) des Landesparteitages.

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Für die Einzelheiten gilt die Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide der Bundespartei entsprechend.

§ 22 Geltungsbereich der Landessatzung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 7 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Landespartei verbindlich.

(2) Die Finanzordnung hat Satzungsrang.

§ 23 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.